# Quelle

Fortbildung im Kreis Aachen
Dr. Thomas Meysen
Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.
Herzogenrath, 25. Februar 2008

# „Verantwortung“

- Strafrechtliche und/oder haftungsrechtliche Verantwortung
- Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft als Wächter über die Pflege und Erziehung der Kinder durch ihre Eltern (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG)
- Verantwortung von
  - Leitungskräften bei öff. und freien Trägern
  - fallzuständigen Fachkräften beim öff. Träger
  - zuständigen Fachkräften beim freien Träger
  - insoweit erfahrenen Fachkräften

  zur Sicherung des Kindeswohls
- Verantwortung des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmern und umgekehrt

# § 13 StGB. Begehen durch Unterlassen

(1) Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

# Logik strafrechtlicher Verantwortung in der Jugendhilfe

## Qualifizierte Weiterbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII

- Jugendhilfe im Jugendamt ist Verwaltungshandeln.
- Rechtmäßiges Verwaltungshandeln ist auch im Jugendamt nicht strafbar.
- Die Rechtmäßigkeit von Verwaltungshandeln in der Jugendhilfe richtet sich ausschließlich nach der sozialpädagogischen Fachlichkeit im Rahmen der Vorschriften des SGB VIII.

## Qualifizierte Weiterbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII

- Jugendhilfe beim Dienst/in der Einrichtung basiert auf Kontrakten mit Klient/in und Jugendamt.
- Pflichten ergeben sich aus konkreten Hilfekontrakt/Hilfeauftrag.
- Pflichterfüllung richtet sich nach der sozialpädagogischen/ erzieherischen etc. Fachlichkeit im Rahmen der Hilfe.

## Qualifizierte Weiterbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII

- Fach(team)beratung basiert auf Kontrakten mit der beratenen Fachkraft einer Einrichtung/eines Dienstes
- Pflichten ergeben sich aus konkretem Beratungsvertrag
- Pflichterfüllung richtet sich nach der sozialpädagogischen/erzieherischen Fachlichkeit im Rahmen der Hilfe.

## Qualifizierte Weiterbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII

- Die Fachkraft trifft eine strafrechtliche Verantwortung nur, soweit sie befugt war einzuschreiten und dies rechtswidrig unterlassen hat. Es kann von ihr nicht gefordert werden, sie müsse „alles“ tun, um Gefahren von Kindern und Jugendlichen abzuwenden.

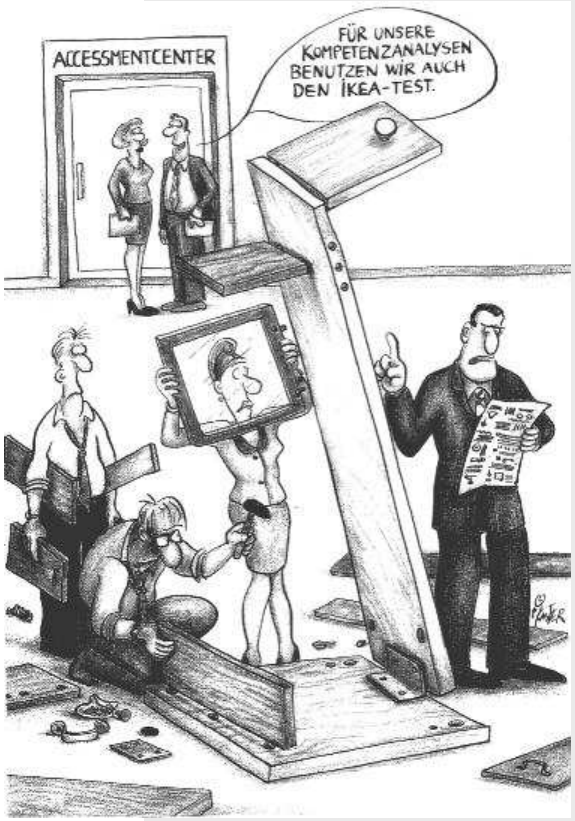

## Qualifizierte Weiterbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII

- Maßgeblich für die Beurteilung ist die Situation/der Sachverhalt, wie sie/er sich für die zuständige Fachkraft zum fraglichen Zeitpunkt dargestellt hat. Spätere Erkenntnisse dürfen ihr nicht vorgehalten werden.

## Qualifizierte Weiterbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII

- Entsprach ein Handeln nicht den fachlichen Anforderungen, kann die Fachkraft nur strafrechtlich belangt werden, wenn sich die Gefahr für das Kind bzw. den Jugendlichen bei fachlich korrektem Handeln mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht verwirklicht hätte. Maßnahmen, bei denen die Fachkräfte in der Lage und befugt waren, sie zu ergreifen, müssten also garantiert den nötigen Schutz sichergestellt haben.

## Qualifizierte Weiterbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII

- Problemkonstruktion – wenn möglich – mit Eltern und Kind/Jugendlichen (§ 8a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 SGB VIII)
- Kind/Jugendlichen sehen und in der Interaktion mit seinen Eltern erleben, gehört – wenn angezeigt – zur Gefährdungseinschätzung